

# **Satzung**

## **des Kinder- und Jugendring Landkreis Leipzig**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

1.1 Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendring Landkreis Leipzig“.

1.2 Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ und führt dann den Namen „Kinder- und Jugendring Landkreis Leipzig e.V.“ (nachfolgend KJR genannt).

1.3 Der Sitz des Vereins befindet sich in Bad Lausick.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des KJR**

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

die Förderung und Weiterentwicklung der Kinder-, Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit (nachfolgend Jugendarbeit).

2.3 Der KJR ist eine freiwillige, parteipolitisch unabhängige und konfessionell ungebundene Vereinigung, welche in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitgliedsorganisationen deren Interessen sowie die aller Kinder und Jugendlichen im Landkreis Leipzig gegenüber Öffentlichkeit, Vertretungskörperschaften und Behörden vertritt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit unter den Kindern und Jugendlichen des Landkreises und mit Jugendlichen anderer Länder, Regionen, Städte;
- b) Abgabe von Stellungnahmen zu jugendpolitischen und gesellschaftlichen Fragen;
- c) Feststellung und Förderung der Interessen der Kinder und Jugendlichen des Landkreises, um an der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken;
- d) Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen des Landkreises gegenüber der Öffentlichkeit, den kommunalen und anderen Entscheidungsgremien und das Anstreben der Mitbestimmung der Jugendlichen bei allen sie betreffenden Fragen;
- e) Einflussnahme auf die Verteilung von Mitteln für die Jugendarbeit;
- f) Planung, Förderung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen und Veranstaltungen sowie die Koordinierung der Jugendarbeit im Landkreis, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips;
- g) Förderung und Sicherung von Jugendarbeit sowie deren Einrichtungen, in Ausnahmefällen durch Betrieb derselben;
- h) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Jugendarbeit und Unterstützung örtlicher Jugendringe;

- i) Angebote von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für haupt- und ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätige;
- j) Jugendpolitische Arbeit;
- k) Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern um gemeinsame Ziele für Kinder und Jugendliche im Landkreis Leipzig in für sie betreffenden Fragen zu verwirklichen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

3.1 Der KJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der KJR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Die Mittel des KJR dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.5 Rücklagen können gebildet werden (nach ABO § 58 Nr. 6/7). Beim Ausscheiden von Mitgliedern besteht kein Anspruch an das Vermögen des KJR.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

4.1 Ordentliche Mitglieder im KJR können juristische Personen und Zusammenschlüsse von natürlichen Personen werden, sofern sie auf dem Gebiet der Jugendarbeit im Landkreis Leipzig tätig sind.

Mitglieder können sein: Jugendclubs und -gruppen, Vereine, Initiativen, Projekte und Jugendeinrichtungen, sowie Verbände und Träger, soweit sie nicht durch ihre Einrichtungen vertreten sind.

Jedes Mitglied muss über eine gültige Satzung, eine Ordnung und/oder ein Programm verfügen, wonach die Jugendarbeit konkret, zielgerichtet und abrechenbar gestaltet wird.

4.2 Eine Person oder ein Zusammenschluss kann nicht Mitglied werden, wenn deren Akteure einer extremistischen, fremdenfeindlichen oder rassistischen Gruppierung oder Partei angehören oder in diesem Sinne tätig sind oder durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung aufgefallen sind und seitens des Mitgliedsvereins keine Aktivitäten zur Beseitigung dieses Zustandes getroffen werden.

4.3 Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist beim Vorstand einzureichen. Dieser bedarf der Schriftform und muss eine Interessenbekundung zur aktiven Mitarbeit im KJR sowie einen Ansprechpartner mit Postzustelladresse enthalten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft

4.4 Über die Aufnahme in den KJR entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Beschwerde zur nächsten Vollversammlung möglich.

4.5 Die Mitgliedschaft ist freiwillig, sie verpflichtet jedoch, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und die Rechte und Pflichten als Mitglied wahrzunehmen.

4.6 Jedes Mitglied ist dieser Satzung und deren Ordnungen verpflichtet.

### **§ 5 Fördermitgliedschaft**

5.1 Eine natürliche oder juristische Person kann schriftlich einen Antrag auf Fördermitgliedschaft stellen. Voraussetzungen für eine Fördermitgliedschaft sind die Anerkennung der Satzung und das Bekenntnis zum Grundgesetz. Zum Aufnahmeverfahren gilt § 4 dieser Satzung.

5.2 Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht. Fördermitglieder haben keine weiteren Rechte, es sei denn, diese Satzung sieht ausdrücklich etwas anderes vor.

5.3 Für das Ende der Fördermitgliedschaft gilt §6.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

6.1 Eine Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. Auflösung.

6.2 Ein freiwilliger Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende zu erklären.

6.3 Kommt ein Mitglied trotz mehrmaligen Aufforderungen seinen Verpflichtungen im KJR nicht nach oder handelt es zum Schaden des KJR, kann es vom Vorstand aus dem KJR ausgeschlossen werden. Bei Ablehnung ist die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Zum Ausschluss kann es auch kommen, wenn Mitgliedsvereine bzw. deren Akteure einer extremistischen, fremdenfeindlichen oder rassistischen Gruppierung oder Partei angehören oder in diesem Sinne tätig sind oder durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung aufgefallen sind und seitens des Mitgliedsvereins keine Aktivitäten zur Beseitigung dieses Zustandes getroffen werden.

6.4 Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Mitgliedsvereins. Über die Auflösung ist der Vorstand des KJR zeitnah zu informieren.

### **§ 7 Die Organe des KJR**

7.1 Die Organe des KJR sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Des Weiteren kann der KJR sich nach Maßgabe der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes Arbeitsgremien schaffen.

7.2 Alle Tätigkeiten in den Organen des KJR sind ehrenamtlich. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist möglich.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

81 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des KJR. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

82 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung per Brief oder E-Mail.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugestellt, wenn es an die letzte, vom Mitglied des KJR schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen.

83 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt. Ausgenommen davon sind abweichende Regelungen dieser Satzung. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder nach § 4. 1.

84 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, Ordnungen und Richtlinien,
- c) Beschlussfassung zu Anträgen von Mitgliedern und Vorstand,
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- e) Bestätigung des Haushaltsplans,
- f) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- g) Auflösung des KJR,
- h) Satzungsänderung,
- i) Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung.

85 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand oder ein Drittel aller Mitglieder verlangt.

86 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist mindestens ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Es können bis zu vier Beisitzer gewählt werden.

9.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

9.3 Der Vorstand leitet den KJR auf Grund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Satzung und des sonst geltenden Rechts.

Zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand hauptamtliche Kräfte einsetzen.

9.4 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

9.5 Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt.

9.6 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Eine ordentliche Nachwahl muss zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

9.7 Der Vorstand ist ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn das Registergericht oder das Finanzamt die eingereichte Satzung beanstandet.

9.8 Die Einberufung des Vorstandes erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung per Post oder E-Mail.

9.9 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (z.B. Post, e-mail) gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnimmt

## **§ 10 Besondere Vertreter**

Der Vorstand kann jeweils besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Diese sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig und werden durch diesen abberufen. Der Mitgliederversammlung wird ein Vetorecht eingeräumt.

## **§ 11 Finanzen und Ordnungen**

11.1 Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der KJR eine Geschäftsordnung.

11.2 Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge und/ oder Umlagen erhoben werden. Die Erhebung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Umlage darf maximal bis zu einer Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags erhoben werden. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

11.3 Der KJR gibt sich eine Finanzordnung.

11.4 Zur Kontrolle der Finanzen des KJR werden für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Diese führen mindestens einmal jährlich eine Revision durch. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht Mitglieder des KJR sein. Die Kassenprüfer sind in der Prüfung frei und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

11.5 Der KJR gibt sich eine Wahlordnung.

## § 12 Auflösung des KJR und Verwendung des Vermögens

12.1 Die Auflösung des KJR kann nur auf einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmberechtigten beschlossen werden, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren, welche die Vereinsgeschäfte beenden.

12.2 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung des Finanzamtes an den Kreissportbund Landkreis Leipzig e.V. Bahnhofstr. 25, 04683 Naunhof.

## § 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## § 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 28.10.2009 bindend für ihre Mitglieder in Kraft. Sie ist mit den Änderungen vom 10.3.2014 beschlossen worden und wird in dieser Fassung eingetragen.

Änderungen der Satzung:

1. Änderung: 24.1.2013
2. Änderung: 10.3.2014

Bad Lausick, 10.3.2014

---

Schatzmeisterin Anett Börner

Zugunsten der Lesbarkeit wird in der Satzung ausschließlich die maskuline Form verwendet

Kinder- und Jugendclub  
Leipzig  
am 13.11.2015  
Pöhlke  
oflpa